

**Unterrichtung
durch die Bundesregierung**

Haushaltsführung 2025

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
im dritten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2025**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. Januar 2026
II A 2 – H 1221/00020/006/069*

Gemäß § 37 Absatz 4 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2025 übersende ich die Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen (üpl./apl.) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im dritten Quartal des Haushaltsjahres 2025.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung dürfen Ausgaben, zu denen Artikel 111 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) nicht ermächtigt, nur in entsprechender Anwendung der Voraussetzungen des Artikels 112 GG geleistet werden. Dies gilt auch dann, wenn Mittel bereits im Bundeshaushaltsplan 2024 bewilligt waren oder im Entwurf des Bundeshaushaltspans 2025 enthalten sind. Alle in der Liste angeführten („formalen“) üpl./apl. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen wurden letztlich im Bundeshaushalt 2025 etatisiert und sind somit mit Inkrafttreten des endgültigen Haushalts keine „echten“ üpl./apl. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen mehr. In der Haushaltsrechnung 2025 werden sie auch nicht als solche ausgewiesen.

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
im dritten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2025**

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut 1. RegE 2025 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4

11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

1102 Rentenversicherung und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

632 02 Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen für den Barbetrag nach dem dritten Kapitel SGB XII..... 25.100 977

Stärkerer Anstieg der Empfängerzahlen für die Erstattung der Aufwendungen für den Barbetrag an die Länder. Die Mehrausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 136a SGB XII.

12 Bundesministerium für Verkehr

1201 Bundesfernstraßen

682 12 Ausgaben der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ für Betrieb, Planungsleistungen und Verwaltung 2.075.991 59.000

Baubegleitende Leistungen für Brückenerhaltungsmaßnahmen und Fahrbahnsanierungen im Rahmen der Brückenmodernisierungen zur Verhinderung von Sperrungen und akuten Verkehrsbeeinträchtigungen. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. Juli 2025 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.

891 11 Investitionen der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ 3.627.251 1.100.000

Umsetzung von Brückenerhaltungsmaßnahmen und Fahrbahnsanierungen im Rahmen der Brückenmodernisierungen i. H. v. 391.000 T€ und Umsetzung von Brücken- und Tunnelbaumaßnahmen sowie Fahrbahnsanierungen im baulichen Zusammenhang mit diesen Erhaltungsmaßnahmen i. H. v. 709.000 T€ zur Verhinderung von Sperrungen und akuten Verkehrsbeeinträchtigungen. Die überplanmäßigen Ausgaben sind mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. und 30. Juli 2025 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.

1202 Bundesschienenwege

891 11 Baukostenzuschüsse für einen Infrastrukturbetrag zur Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes - 819.650

Infrastrukturbetrag für die Monate August bis September 2025 zur Durchführung von Ersatzinvestitionen in die Schienenwege für die Monate August bis September 2025. Die Mehrausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 2.1 in Verbindung mit Ziffer 3.1 und Anlage 3.2 Ziffer 1 der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung III des Bundes mit der Deutsche Bahn AG, der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. August 2025 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.

2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Einzelplan/ Kapitel/ Titel/ VE	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen VE	Ansatz VE laut 1. RegE 2025 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige VE T€
1	2	3	4

– Fehlanzeige –

